

An alle mit uns in Verbindung stehenden
Berater, Kammern, Verbände, Ministerien
und andere Organisationen

Datum: 01.04.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben erhalten Sie ergänzende Informationen und Hinweise zu den Änderungen in den wohnwirtschaftlichen Förderprogrammen zum 01.04.2009 (vgl. unser Rundschreiben vom 13.02.2009).

- 1. Wohnwirtschaftliche Förderprogramme:
Formulare und Verwendungszweckschlüssel**
- 2. Energieeffizient Sanieren – Zuschussvariante (Programm Nr.: 430)**
- 3. Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung (Programm Nr.: 431)**
- 4. Energieeffizient Bauen und Sanieren (Programm Nr. 151, 152, 153, 154):
Erläuterungen zu den Programm-Merkblättern 151/152**

Mit Rundschreiben vom 13.02.2009 haben wir Sie über unsere neue Programmstruktur der wohnwirtschaftlichen Förderprogramme für Energieeffizientes Bauen und Sanieren und die neue Programmvariante „Altersgerecht Umbauen“ im Rahmen des Förderprogramms Wohnraum Modernisieren ab 01.04.2009 informiert. Weitere Einzelheiten zu den Änderungen möchten wir Ihnen mit dem vorliegenden Schreiben mitteilen.

- 1. Wohnwirtschaftliche Förderprogramme:
Formulare und Verwendungszweckschlüssel**

Auch nach der Umstellung auf die neue Programmstruktur der Programme für Energieeffizientes Bauen und Sanieren und der Einführung der neuen Programmvariante „Altersgerecht Umbauen“ im Rahmen des Programms Wohnraum Modernisieren zum 01.04.2009 bleiben die Ihnen bekannten Prozesse aus den Vorgängerprogrammen erhalten. Anträge für einen Fördercredit sind ausschließlich über Kreditinstitute (Hausbank) zu stellen, die die Anträge an die KfW weiterleiten. Das Antragsformular liegt den Kreditinstituten vor.

Für die neue Programmstruktur der Programme für energieeffizientes Bauen und Sanieren gilt:

Antragstellung

Dem Kreditantrag ist die „Bestätigung zum Kreditantrag Energieeffizient Bauen“ (Formular-Nr.: 146 973) bzw. die „Bestätigung zum Antrag Energieeffizient Sanieren“ (Formular-Nr.: 146 965) beizufügen. Die ausgefüllte Bestätigung ist wie bisher bei der Hausbank einzureichen.

Nachweis der Verwendung der Mittel

Innerhalb von neun Monaten nach Vollausszahlung des Darlehens ist die „Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen – Energieeffizient Bauen“ (Formular-Nr.: 146 974) bzw. die „Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen – Energieeffizient Sanieren“ (Formular-Nr.: 146 966) bei der finanzierenden Hausbank einzureichen.

Die Formulare für die genannten Bestätigungen wurden neu erarbeitet und ersetzen die bisherigen Formulare der Vorgängerprogramme. Die Formulare haben wir auf unserer Internetseite im Beraterforum für Sie zur Verfügung gestellt und diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Für die Einführung der neuen Programmvariante „Altersgerecht Umbauen“ im Rahmen des Programms Wohnraum Modernisieren gilt:

Antragstellung

Der Investor und das von diesem beauftragte Handwerksunternehmen oder der Architekt bestätigen, welche Förderbausteine umgesetzt werden sollen und dass dabei die Mindestanforderungen des Merkblatts sowie der Anlage Technische Mindestanforderungen für ALTERSGERECHTES UMBAUEN in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Diese Bestätigungen verbleiben bei der Hausbank. Die Hausbank bestätigt der KfW im Antrag, dass ihr alle für die Prüfung und Feststellung der Förderfähigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Nachweis der Verwendung der Mittel

Die Kreditnehmer haben innerhalb von neun Monaten nach Vollausszahlung des Darlehens der Hausbank gegenüber den programmgemäßen und zeitgerechten Einsatz der Mittel nachzuweisen.

Das ausführende Fachunternehmen hat in der Rechnung zu bestätigen, dass alle Maßnahmen die Mindestanforderungen des Merkblatts sowie der Anlage Technische Mindestanforderungen für ALTERSGERECHTES UMBAUEN in der jeweils gültigen Fassung einhalten. In der Bestätigung des ausführenden Fachunternehmens muss sowohl die Adresse

des Investitionsobjektes als auch die Arbeitsleistung (Kosten werden auch in Summe mit den Materialkosten anerkannt, z.B. Sanitärobjekte inkl. Montage) und deren Zuordnung zu den Förderbausteinen enthalten sein.

Sofern der Investor einen Architekten eingeschaltet hat, der die Arbeiten der ausführenden Handwerksunternehmen koordiniert, kann auch der koordinierende Architekt bestätigen, dass bei allen Maßnahmen die Mindestanforderungen des Merkblatts sowie der Anlage Technische Mindestanforderungen für ALTERSGERECHTES UMBAUEN in der jeweils gültigen Fassung eingehalten wurden und welche Arbeitsleistung welchem Förderbaustein zuzuordnen ist.

Sowohl der Nachweis der Verwendung der Mittel als auch die Bestätigungen / Rechnungen verbleiben bei der Hausbank.

Für die neuen Programme für energieeffizientes Bauen und Sanieren und die neue Programmvariante „Altersgerecht Umbauen“ gilt:

Verwendungszweckschlüssel

Durch die Programmumstellung wurde eine Anpassung der bei Antragstellung anzugebenden Verwendungszwecke notwendig. Den entsprechend aktualisierten Verwendungszweckschlüssel haben wir auf unserer Internetseite für Sie zur Verfügung gestellt und diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Konditionen

Die neuen Programmbedingungen gelten wie angekündigt für alle Anträge, die ab dem 01.04.2009 bei der KfW eingehen. Anträge, die bis zum 31.03.2009 bei der KfW eingegangen sind, werden in den bisherigen Programmen zu den jeweils gültigen Konditionen zugesagt. Eine Zinsanpassung allein aufgrund der Änderung der Programmstruktur wird dabei nicht vorgenommen. Im Programm Energieeffizient Bauen – KfW-Effizienzhaus 70 (154) kommt es aber aufgrund der neuen Auszahlungsmodalitäten zu einem günstigeren Effektivzins. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Konditionen kann im Internet unter www.kfw.de heruntergeladen werden.

2. Energieeffizient Sanieren – Zuschussvariante (Programm Nr.: 430)

Alternativ zur Kreditvariante des Programms Energieeffizient Sanieren steht Eigentümern von selbst genutzten oder vermieteten **Ein- und Zweifamilienhäusern** sowie Eigentümern von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften eine **Zuschussvariante** zur Verfügung. Die technischen Anforderungen an die bezuschussten Maßnahmen entsprechen dabei denen der Kreditvariante. Die Kombination der Zuschüsse mit einem KfW-Förderkredit im Rahmen des Programms Energieeffizient Sanieren (Programm Nr. 151/152) ist nicht möglich. Für Einzelmaßnahmen und freie Einzelmaßnahmenkombinationen wird ein Zuschuss von 5 % der förderfähigen Investitions-

kosten, höchstens aber EUR 2.500 pro Wohneinheit gewährt, bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 100 beträgt die Zuschusshöhe 10 % (höchstens EUR 7.500 pro Wohneinheit) und bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 70 17,5 % (höchstens EUR 13.125 pro Wohneinheit). Die Anträge für die Zuschussvariante werden wie bisher direkt bei der KfW gestellt.

Die neuen Merkblätter für die Zuschussvariante haben wir diesem Rundschreiben für Sie zur Information als Anlage beigefügt.

3. Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung (Programm Nr.: 431)

Zur Vervollständigung des Förderangebotes und um die Transparenz und Verständlichkeit der Programme sicherzustellen, werden wir neben den Programmen für Energieeffizientes Bauen und Sanieren einzelne **ergänzende Förderthemen** ab dem 01.04.2009 unter dem Titel „Sonderförderung“ anbieten. In diesem Rahmen gewähren wir aus Haushaltsmitteln des Bundes zusätzliche Zuschüsse zur Förderung spezieller Maßnahmen zur Energieeinsparung und Minderung des CO₂-Ausstoßes von bestehenden Wohngebäuden. Gefördert werden:

- die qualifizierte Baubegleitung während der Sanierungsphase durch einen Sachverständigen mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten, aber maximal EUR 2.000 je Antragsteller und Investitionsvorhaben,
- der Austausch von Nachtstromspeicherheizungen mit einem Zuschuss von EUR 200 je abgebautem Gerät sowie
- die Optimierung der Wärmeverteilung mit einem Zuschuss in Höhe von 25 % der Kosten für die Optimierung.

Eine Kombination der einzelnen Maßnahmen der Sonderförderung untereinander ist möglich. Die Kombination der Sonderförderung mit einem Kredit im Programm 151,152 oder einem Investitionszuschuss im Programm 430 ist ebenfalls möglich. Mit Ausnahme des Baubegleitungszuschusses ist die Sonderförderung aber nicht zwingend an eine Finanzierung der Maßnahme in diesen Programmen gebunden. Weitere Details zum neuen Förderangebot können Sie dem Merkblatt entnehmen, das wir als Anlage beigefügt haben.

4. Energieeffizient Bauen und Sanieren (Programm Nr. 151, 152, 153, 154): Erläuterungen zu den Programm-Merkblättern und Zusagetext 151/152

Aus den Rückmeldungen auf die Ankündigung der neuen Programmstruktur haben wir viel konstruktive und positive Resonanz erhalten. Dabei hat sich gezeigt, dass bezüglich der Kombinationsmöglichkeiten des Programms Energieeffizient Sanieren mit Zuschüssen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen des Programms der BAFA „Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ (Marktanreizprogramm) Erläuterungsbedarf besteht:

Sowohl im Neubau als auch im Wohnungsbestand fördern wir im Rahmen der KfW-Effizienzhäuser weiterhin Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien. Die Förderung der Heizungserneuerung als einzelne Maßnahme ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energien erfolgt im Rahmen des Marktanzreizprogramms. Sofern eine Heizungsanlage als einzelne Maßnahme in einer Kombination von erneuerbaren Energien mit konventioneller Heizungstechnik (z. B. Brennwertkessel mit Solarthermie) erneuert wird, kann diese nur dann im Programm Energieeffizient Sanieren (152/430) gefördert werden, wenn hierfür keine Förderung durch das Marktanzreizprogramm erfolgt. Heizungsanlagen ausschließlich auf Basis konventioneller Technik werden nicht im Marktanzreizprogramm gefördert. Sie sind in den KfW-Programmen förderfähig. Zur Erläuterung haben wir den entsprechenden Absatz wie folgt neu gefasst:

„Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden im Rahmen des BAFA-Programms „Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ (Marktanzreizprogramm) gefördert. Weitere Informationen finden Sie unter www.bafa.de. Im Falle der Heizungserneuerung als „Einzelmaßnahme bzw. Einzelmaßnahmenkombination“ ist die gleichzeitige Inanspruchnahme eines KfW-Kredites aus diesem Programm (Programm Nr. 152) und eines Zuschusses des BAFA im Rahmen des Marktanzreizprogrammes nicht möglich.“

Das Merkblatt haben wir entsprechend angepasst. Zu Ihrer Orientierung haben wir zusätzlich eine Übersicht der Kombinationsmöglichkeiten KfW/BAFA beigelegt. Zusätzlich haben wir in den technischen Mindestanforderungen die Anforderungen an die Lüftungsanlagen konkreter gefasst. (siehe Anlage)

Weiterhin ist im Rahmen des Verwendungsnachweises auch bei Ersterwerb eines sanierten Gebäudes oder einer Eigentumswohnung in einem sanierten Gebäude die „Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen“ (Formular-Nr.: 146 966) vorzulegen. Das Merkblatt haben wir entsprechend angepasst.

Das angepasste Programm-Merkblatt sowie die ergänzten technischen Mindestanforderungen haben wir als Anlage diesem Rundschreiben beigelegt.

Die aktuellen Programm-Merkblätter können Sie in Kürze im Internet von unserer Homepage www.kfw-foerderbank.de oder aus dem Archiv des KfW Beraterforums (www.beraterforum.de) herunterladen sowie über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen.

Ihre Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der KfW Bankengruppe beantworten Ihnen gerne die BeraterInnen unseres Infocenters. Diese erreichen Sie montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

- Unternehmensfinanzierung
Servicenummer 01801 / 24 11 24*) (Beraterhotline: 01801 / 24 11 00*)
- Wohnwirtschaft, Infrastruktur
Servicenummer 01801 / 33 55 77*)

Die aktuelle Zinskonditionenübersicht steht Ihnen auch im Internet und über Fax-Abruf unter der Nummer 069 / 7431 - 4214 zur Verfügung.

*) 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Mit freundlichen Grüßen

KfW



Maike Götting



Carola Kretschmer

Anlagen:

1. Programm-Merkblatt Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (Pr. Nr.: 430)
2. Programm-Merkblatt Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung (Pr. Nr.: 431)
3. Programm-Merkblatt Energieeffizient Sanieren – Kredit (Pr. Nr.: 151/152)
4. Energieeffizient Sanieren: Technische Mindestanforderungen für Maßnahmen zur Sanierung zum KfW-Effizienzhaus, Einzelmaßnahmen und freie Einzelmaßnahmenkombinationen
5. Formular Nr. 146 973: Bestätigung zum Kreditantrag Energieeffizient Bauen (Pr. Nr.: 153/154)
6. Formular Nr. 146 974: Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen – Energieeffizient Bauen (Pr. Nr.: 153/154)
7. Formular Nr. 146 965: Bestätigung zum Kreditantrag Energieeffizient Sanieren (Pr. Nr.: 151/152)
8. Formular Nr. 146 966: Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen – Energieeffizient Sanieren
9. Übersicht Kombinationsmöglichkeiten
10. Formular Nr. 141 656: Verwendungszweckschlüssel

Bestellungen:	Zentraler Bestellservice der KfW: Servicenummer: 01801 / 24 11 11 *) E-Mail: bestellservice@kfw.de	
Bestellnummer:	146 961	Programm-Merkblatt Energieeffizient Sanieren - Kredit in der Fassung 04/2009
Bestellnummer:	146 963	Energieeffizient Sanieren: Technische Mindestanforderungen für Maßnahmen zur Sanierung zum KfW-Effizienzhaus, Einzelmaßnahmen und freie Einzelmaßnahmenkombinationen in der Fassung 04/2009
Bestellnummer:	140 191	Programm-Merkblatt Energieeffizient Sanieren - Zuschuss in der Fassung 04/2009
Bestellnummer:	146 964	Programm-Merkblatt Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung in der Fassung 04/2009

*) 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.